

B. Die Zwangs Zwangskollektiv der Landwirtschaft

Die Bodenbenutzungserhebung der sowjetzonalen Verwaltung vom 15. 6. 1958 wies eine landwirtschaftliche Nutzfläche (LNF) von 6 447 800 ha aus, wovon 62fl v. H. die selbständigen Bauern bewirtschafteten. Der Rest verteilte sich mit 29,4 v. H. der Gesamtfläche auf landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) und mit 8,4 v. H. auf volkseigene Güter (VEG) sowie sonstige öffentliche Betriebe.

Trotz den den LPG gewährten Vorteilen in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht (s. „Unrecht als System“, Teil II, Seite 216—220, und Teil III, Seite 231—240), war die Kollektivierung der Landwirtschaft innerhalb von 6 Jahren nur sehr langsam vorangeschritten. Das SED-Regime versuchte daraufhin, die noch selbständigen Bauern mit weiteren Vergünstigungen für die LPG zum Beitritt zu bewegen. Für die freien Bauern wurde dagegen das Ablieferungssoll erhöht, und sie wurden in der Zuteilung landwirtschaftlicher Produktionsmittel benachteiligt.

DOKUMENT 296

Beschluß über das Statut des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Vom 28. August 1958

(GBl. I S. 657)

§ 2

(1) ... Das Staatssekretariat hat zur Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft weitestgehend zu fördern und dazu die jeweils notwendigen Maßnahmen auszuarbeiten und durchzusetzen. Der gesamte Erfassungsapparat ist auf die Hilfe und Unterstützung des sozialistischen Sektors in der Landwirtschaft zu orientieren.

§ 3

Das Staatssekretariat hat insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

.....
8. Ausarbeitung der Bedingungen für die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse unter besonderer Berücksichtigung der Förderung der Entwicklung der LPG und der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften;
.....

DOKUMENT 297

Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung vom 1. Januar 1957

(GBl. I S. 39)

§ 13

Die Mitglieder der LPG Typ I und II sind zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern,

Wolle und von Heu nach den für Einzelbauern geltenden Bestimmungen zu veranlassen. Von den errechneten Ablieferungsmengen sind, ausgenommen Geflügel und Heu, 10 %> abzusetzen.

§ 14

Die Mitglieder der LPG Typ I und II sind hinsichtlich des zur individuellen Nutzung belassenen oder übergebenen Teiles des Ackerlandes bis zu 0,5 ha von der Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse — mit Ausnahme von Obst — befreit.

§ 15

Die LPG Typ I und II, die übernommene Flächen bewirtschaften, sind zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle gesondert zu veranlassen.

§ 16

Die LPG Typ III sind zur Pflichtablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Gemüse, Kartoffeln, Heu und Stroh im Gesamtausmaß der von ihnen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen (Anbauflächen) heranzuziehen. Als Ablieferungsnormen sind die Durchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe von 5 bis 10 ha (bei Heu 2 bis 10 ha) der Gemeinde festzulegen, in der die LPG ihren Sitz hat. Von den so errechneten Ablieferungsmengen von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln sind 15% abzusetzen. Die Pflichtablieferung von Gemüse wird nach der in der betreffenden Gemeinde geltenden Durchschnittsnorm festgelegt.

§ 17

(1) Die LPG Typ III sind zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche im Gesamtausmaß der von ihnen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche heranzuziehen. Als Ablieferungsnormen sind die Durchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe von 5 bis 10 ha der Gemeinde festzulegen, in der die LPG ihren Sitz hat. Von den errechneten Ablieferungsmengen dieser Erzeugnisse sind 20 % abzusetzen.

(2) Wenn die Viehhaltung einer LPG noch nicht ausreichend gefestigt ist, kann ausnahmsweise vom Rat des Kreises eine höhere Ermäßigung als 20 % bewilligt werden.

DOKUMENT 298

Statut der staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf

Vom 29. August 1958

(GBl. I S. 665)

§ 3

(1) Die Betriebe sind für die Versorgung der sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und der VdgB, Bäuerliche Handelsgenossenschaften e. G., ihres Versorgungsbereiches mit Produktionsmitteln nach Maßgabe der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Nomenklatur verantwortlich. Die Betriebe haben durch ihre Handelstätigkeit dazu beizutragen, die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft zu fördern, die Warenbeziehungen zwischen Industrie und Landwirtschaft und das Bündnis zwischen der Arbeiterklasse und den werktätigen Bauern zu festigen.

(2) Die Betriebe haben insbesondere folgende Aufgaben:

a) Durchführung einer bedarfsgerechten und termingemäßen Versorgung, besonders der landwirtschaft-